

# Gemeinde Memmingerberg

## Bebauungsplan "Sonder- und Gewerbegebiet Industriestraße"

Büro Sieber, Lindau (B)  
Datum: 07.02.2017

### Artenschutzrechtlicher Kurzbericht

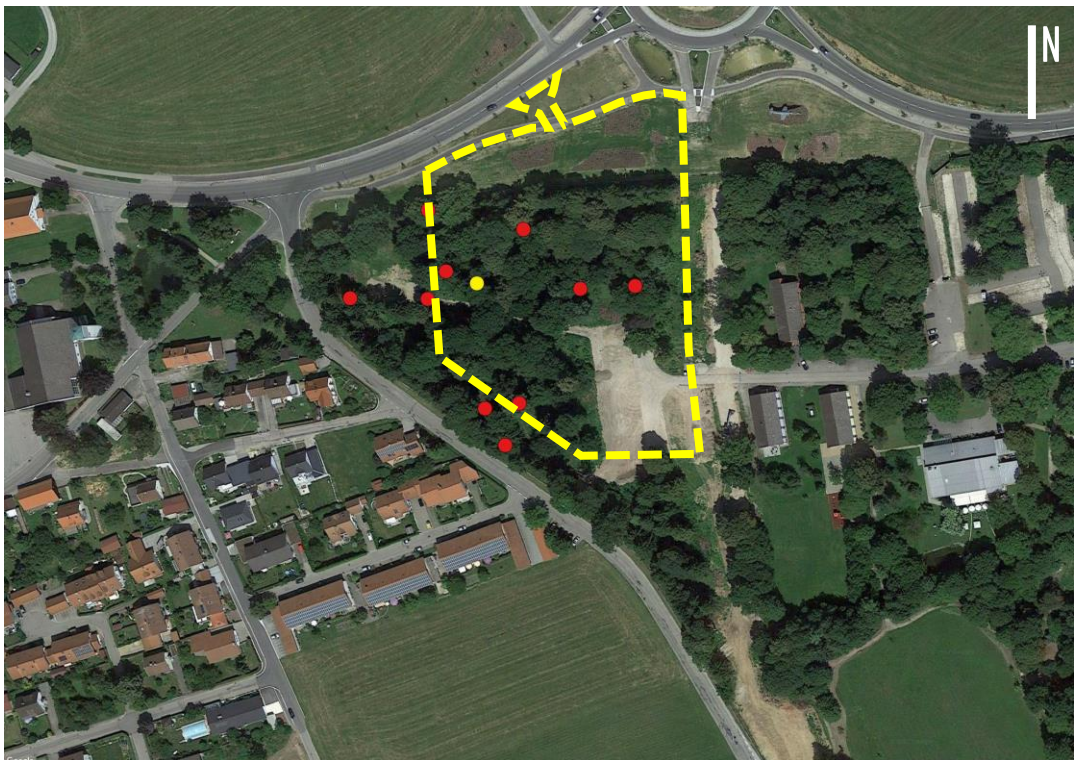
1. Allgemeines
  - 1.1 Die Gemeinde Memmingerberg beabsichtigt im Randbereich des Fliegerhorst-Areals die Umsetzung von Gewerbe- und Sondergebieten.
  - 1.2 Auf Grund der Ergebnisse des vorliegenden artenschutzrechtlichen Fachgutachtens zum Baugebiet (Gruppe f. ökologische Gutachten, Stuttgart vom 16.03.2015) wurde es für erforderlich erachtet, die Bäume vor der Fällung bzw. vorhandene Baumhöhlen auf Anwesenheit geschützter Tierarten zu untersuchen.
  - 1.3 Hierzu wurde das Büro Sieber, Lindau (B) beauftragt.
  
2. Vorhabensgebiet, örtliche Gegebenheiten
  - 2.1 Das Vorhabensgebiet befindet sich im Übergangsbereich von Siedlung zum Fliegerhorst-Areal der Gemeinde Memmingerberg. Nach Norden hin begrenzt die Augsburgener Straße das Plangebiet, nach Westen und Osten wird es von der Industriestraße eingefasst.
  - 2.2 Das Plangebiet ist nahezu flächendeckend mit Bäumen bestanden, die am nördlichen und westlichen Rand aus Fichten, im restlichen Bereich vorwiegend aus Laubhölzern (Hainbuche, Linde, Esche) bestehen. Insbesondere im Laubholzbestand finden sich Bäume höheren Alters. Der Unterwuchs ist auf Haselnuss und andere Sträucher beschränkt. Im zentralen Bereich ist eine gerodete Fläche, die mittlerweile stark verkrautet ist.
  - 2.3 Im näheren Umgriff des Plangebietes befinden sich keine ausgewiesenen Biotope oder Schutzgebiete.
  
3. Bestandsinformationen
  - 3.1 Im Rahmen der Erfassungen für das Gutachten vom 16.03.2015 wurden zehn Fledermausarten, 51 Vogelarten sowie eine Reptilienart (Zauneidechse) im Plangebiet und auf südlich anschließenden Flächen nachgewiesen. Für das Plangebiet der Untersuchung vom 01.02.2017 relevant sind davon ein Mäusebussard-Horst sowie Nachweise mehrerer Fledermausarten.
  - 3.2 Eine Abfrage der online-Datenbank ornitho.de ergab Nachweise von elf Vogelarten aus dem weiteren Umfeld, ohne besondere Bedeutung für das Vorhaben. Weitere Bestandsinformationen lagen nicht vor.

4. Untersuchungsumfang
  - 4.1 Am 01.02.2017 wurde das Plangebiet begangen. Alle Bäume des Waldbestandes wurden auf Höhlen, Stammrisse und Ausfaltungen geprüft. Soweit vorhanden wurde die Tiefe der Höhlungen untersucht. Anwesende Vogelarten wurden notiert. Die Erfassung wurde fotografisch dokumentiert und relevante Strukturen wurden per GPS-Gerät verortet.
  
5. Ergebnisse der Untersuchung
  - 5.1 Mehrere Laubbäume im zentralen Bereich des Plangebietes haben Stammdurchmesser von bis zu 60 cm. Altersbedingt fanden sich an diesen Bäumen Risse, Höhlen und Rindentaschen, die für Fledermäuse und Vögel geeignete Nist- und Quartierplätze darstellen. Mehrere Astausbrüche und Ausfaltungen bieten Brutraum für höhlennistende Vogelarten wie Meisen. Stammrisse wurden an drei Stämmen festgestellt, in einem Fall erstreckte sich der Riss über etwa 7 m Länge und war zusätzlich mit Rindentaschen versehen. Der Zwickel eines Baumes war gespalten, jedoch nicht vor eindringendem Wasser geschützt und somit nicht nutzbar. Der Mäusebussardhorst im zentralen Bereich ist vermutlich unter dem Gewicht des tauenden Schnees in den Tagen vor der Begehung abgerutscht und hing etwa 40 cm nach unten. Die Äste, die zur Nestanlage genutzt wurden, blieben intakt. Des Weiteren wurden Nester von Elster, Ringeltaube und einer Drosselart gefunden. In zwei Fichten wurden eine fertige und eine initiale Spechthöhle gefunden. Hinweise auf xylobionte Käfer konnten nicht festgestellt werden.
  - 5.2 Während der Begehung wurden folgende Vogelarten festgestellt: Silberreiher, Sperber, Rabenkrähe, Eichelhäher, Gartenbaumläufer, Amsel, Blaumeise, Kohlmeise, Buchfink, Gimpel.
  
6. Maßnahmen
  - 6.1 Falls bei der Fällung wider Erwarten eine Fledermaus festgestellt werden sollte, ist der örtliche Fledermausschutzbeauftragte zu informieren (zu erfragen bei der Unteren Naturschutzbehörde, Landratsamt Unterallgäu), das Tier ggf. fachgerecht zu bergen und ggf. der Pflege zuführen zu lassen.
  - 6.2 Als Ersatz für den Wegfall möglicher Quartiermöglichkeiten für Fledermäuse in Höhlen, Rindentaschen und Spalten sind zehn Fledermauskästen (z.B. Firma Schwegler: fünf Fledermausflachkästen 1FF, fünf Fledermaushöhlen 2F) im Baumbestand im Umgriff des Plangebietes anzubringen. Es ist darauf zu achten, dass diese Bereiche von intensiver Beleuchtung ausgespart werden.
  - 6.3 Der Brutplatz des Mäusebussardes wird durch die Fällung des Horstbaumes zerstört. Da Mäusebussarde ihre Brutstätten über mehrere Jahre nutzen, ist der Tatbestand der Zerstörung von Ruhe- und Fortpflanzungsstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG erfüllt. Auch die Tatsache, dass der Horst im Winter 2016/17 leicht beschädigt wurde, berührt diesen Sachverhalt nicht, da davon auszugehen ist, dass das Revier weiterhin in diesem Bereich bestehen wird. Im unmittelbaren Umfeld des Plangebietes finden sich keine geeigneten Standorte für die Neuanlage eines Horstes, sodass der Erhalt der ökologischen Funktion im räumlichen Zusammenhang für das betroffene Revierpaar nicht angenommen werden kann. Für die Fortführung der Planung ist eine artenschutzrechtliche Ausnahmegenehmigung der Regierung von Schwaben nötig. Weiterhin sind Ausgleichsmaßnahmen umzusetzen.

- 6.4 Um den Verbotstatbestand der Tötung von Individuen zu vermeiden, ist eine Gehölzfällung außerhalb der Schutzzeiten von Vögeln und Fledermäusen, im Zeitraum zwischen Ende Oktober bis Ende Februar durchzuführen.
- 6.5 Der Verlust potenzieller Nistmöglichkeiten für Vögel ist als Vorsorgemaßnahme lokal durch die Anbringung von 18 Nistkästen auszugleichen: vier Staren-Nistkästen, fünf Kohlmeisen-Nistkästen, fünf Kleinmeisen-Nistkästen, zwei Baumläuferhöhlen und zwei Nischenbrüter-Nistkasten (z.B. Firma Schwegler: vier Nisthöhlen 3SV mit 45 mm Fluglochdurchmesser, fünf Nisthöhlen 3SV mit 32 mm Fluglochdurchmesser, fünf Nisthöhlen 1B mit 26 mm Fluglochweite, zwei Baumläuferhöhlen Typ 2B, zwei Nischen-Brüterhöhlen Typ 1N).
7. Fazit
  - 7.1 Auf Grund der vorstehenden Ausführungen wird eine fachliche Einschätzung des Eintritts von Verbotstatbeständen und ggf. der vorliegenden Rahmenbedingungen für eine Ausnahme abgegeben. Die abschließende Beurteilung ist der zuständigen Behörde (Untere Naturschutzbehörde im Landratsamt Unterallgäu) vorbehalten.
  - 7.2 Bei Einhaltung der oben genannten Maßnahmen ist aus gutachterlicher Sicht das Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände für die Artgruppen Fledermäuse und höhlennistende Vögel nicht zu erwarten.
  - 7.3 Für die Entfernung des Mäusebussard-Horstes ist eine Ausnahmegenehmigung bei der Höheren Naturschutzbehörde einzuholen. Für die abschließende Konzeption der Ausgleichsmaßnahmen sind Ausgleichsflächen bereitzustellen.

i.A. Johannes Honold (B. Eng.)

## Luftbild



Übersichtsluftbild des Geltungsbereiches (gelber Rahmen), relevante Habitatstrukturen (rote Punkte), Mäusebussard-Horst (gelber Punkt), maßstabslos, Quelle Luftbild: LfU

## Bilddokumentation

---

Blick von Osten auf den Baumbestand des Plangebietes.



Blick von Westen auf den Mäusebussard-Horst im zentralen Bereich des Plangebietes. Der Horst ist leicht abgerutscht.



Blick auf einen langen Stammriss mit abstehenden Rindentaschen in einer Esche.





Eine Spechthöhle befand sich in einer abgebrochenen Fichte.



Blick auf einen Baum mit Riss im Stamm.

